

## **Antrag**

**der Fraktion der SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Innenministeriums**

### **Klärung der waffenrechtlichen Voraussetzungen des Waffenbesitzes der Amokläuferin von Lörrach**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welcher anerkannte Schießsportverband wann erstmals gegenüber welcher Behörde bescheinigt hat, dass für die Rechtsanwältin, die jetzt in Lörrach im Amok mehrere Menschen tötete und 18 verletzte, ein waffenrechtliches Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition als Sportschützin besteht;
2. welche Behörde bei der späteren Amokläuferin das Bedürfnis als Sportschützin zum Erwerb und Besitz von Waffen und Munition nach der Ersterteilung der Waffenbesitzkarte erneut überprüft hat;
3. welche Waffen und Munition welche Behörde in der Waffenbesitzkarte der späteren Amokläuferin bescheinigt hat;
4. seit wann die Rechtsanwältin Mitglied in welchem(n) Schießsportverein(en) war;
5. welche(r) Schützenverein(e) den Nachweis über die Häufigkeit und die schießsportlichen Aktivitäten der Rechtsanwältin während der ersten drei Jahre nach Erteilung einer Waffenbesitzkarte geführt hat (haben);
6. wie oft die Rechtsanwältin und spätere Amokläuferin in dieser Zeit während der ersten drei Jahre wo den Schießsport ausgeübt hat;

7. ob die Rechtsanwältin und spätere Amokläuferin nach den Erkenntnissen der Landesregierung bis in die jüngste Vergangenheit hinein regelmäßig den Schießsport ausgeübt hat (mit genauer Angabe der Häufigkeit der Teilnahme an schießsportlichen Aktivitäten und Wettkämpfen);
8. welche Behörde wann die Rechtsanwältin und spätere Amokläuferin als Inhaberin von waffenrechtlichen Erlaubnissen nach der Ersterteilung erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung überprüft hat;
9. ob der Waffenbehörde im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung der Rechtsanwältin um das Sorgerecht für ihr Kind Sachverhalte bekannt geworden sind, die ihre Zuverlässigkeit und Eignung im Hinblick auf die waffenrechtlichen Erlaubnisse infrage hätten stellen können;
10. ob sie Änderungen im Waffenrecht für sinnvoll erachtet, mit dem Ziel, bei Sportschützen das Vorliegen der waffenrechtlichen Voraussetzungen zum Besitz und Erwerb von Waffen und Munition (regelmäßige Teilnahme am Schießsport, persönliche Eignung und Zuverlässigkeit) ohne jede Befristung und von Anfang an regelmäßig zu überprüfen.

21. 09. 2010

Schmiedel, Altpeter  
und Fraktion

#### Begründung

Unmittelbar nach dem Amoklauf von Lörrach wurde von den Medien unter Berufung auf die „Behörden“ gemeldet, die Amokläuferin habe als Sportschützin „legal“ mehrere Waffen besessen. Es muss jedoch genauestens geklärt werden, ob die waffenrechtlichen Voraussetzungen für den Erwerb und Besitz von Waffen und Munition bei der Amokläuferin tatsächlich vorlagen.

Insbesondere ist zu klären, ob die Frau bis in die jüngste Vergangenheit hinein regelmäßig an schießsportlichen Aktivitäten eines Sportschützenvereins teilgenommen hat. Dies ist eine von mehreren rechtlichen Voraussetzungen für den legalen Erwerb und Besitz von Waffen und Munition durch Sportschützen.

Vor dem Hintergrund des Sorgerechtsstreits muss auch geklärt werden, ob Zuverlässigkeit und persönliche Eignung der späteren Amokläuferin noch immer vorlagen, um berechtigt Waffen und Munition zu besitzen und ob dies überhaupt überprüft wurde.

## Stellungnahme

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2010 Nr. 4–1115.0/375 nimmt das Innenministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen*

*zu berichten,*

*1. welcher anerkannte Schießsportverband wann erstmals gegenüber welcher Behörde bescheinigt hat, dass für die Rechtsanwältin, die jetzt in Lörrach im Amok mehrere Menschen tötete und 18 verletzte, ein waffenrechtliches Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen und Munition als Sportschützin besteht;*

Zu 1.:

Erstmals wurde von der Schützengilde Mosbach 1680 e. V. mit Bescheinigung vom 3. Februar 1996 gegenüber der Stadtverwaltung Mosbach als damals zuständiger Waffenbehörde bestätigt, dass die Rechtsanwältin Mitglied des Schießsportvereins ist und regelmäßig am Übungsschießen des Vereins teilgenommen hat.

*2. welche Behörde bei der späteren Amokläuferin das Bedürfnis als Sportschützin zum Erwerb und Besitz von Waffen und Munition nach der Ersterteilung der Waffenbesitzkarte erneut überprüft hat;*

*5. welche(r) Schützenverein(e) den Nachweis über die Häufigkeit und die schießsportlichen Aktivitäten der Rechtsanwältin während der ersten drei Jahre nach Erteilung einer Waffenbesitzkarte geführt hat (haben);*

Zu 2. und 5.:

Eine Verpflichtung der Waffenbehörden zur Wiederholungsprüfung des Bedürfnisses eines Sportschützen zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen – drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis – wurde mit dem Waffenrechtsneuregelungsgesetz vom 11. Oktober 2002, das in seinen wesentlichen Teilen am 1. April 2003 in Kraft getreten ist, eingeführt. Diese Verpflichtung gilt nur für Erlaubnisse, die auf der Grundlage des Waffenrechtsneuregelungsgesetzes erstmalig ab 1. April 2003 erteilt wurden.

Die erste waffenrechtliche Erlaubnis wurde von der Stadt Mosbach (Waffenbehörde) am 26. Februar 1996 erteilt. Bei dieser Ersterteilung wurde das waffenrechtliche Bedürfnis durch eine Bescheinigung der Schützengilde Mosbach 1680 e. V. vom 3. Februar 1996 bestätigt. Entsprechende Bestätigungen des Bedürfnisses erfolgten durch diesen Schießsportverein bei den weiteren Waffenerwerben durch Bescheinigungen vom 20. April 1996, vom 20. Oktober 1996 und vom 16. April 1998. Danach wurden keine weiteren erlaubnispflichtigen Schusswaffen erworben. Eine weitere Überprüfung des Bedürfnisses durch die jeweils zuständigen Waffenbehörden fand deshalb nicht mehr statt.

*3. welche Waffen und Munition welche Behörde in der Waffenbesitzkarte der späteren Amokläuferin bescheinigt hat;*

Zu 3.:

Die Rechtsanwältin hat in der Zeit vom Februar 1996 bis April 1998 eine Sportpistole, ein Unterhebelrepetiergewehr, zwei Repetierbüchsen und eine

Bockdoppelflinte erworben. Das Unterhebelrepetiergewehr wurde von ihr am 12. März 1998 wieder verkauft. Alle Waffen waren erlaubnispflichtig und für den Schießsport zugelassen. Sie wurden von der Stadt Mosbach (Waffenbehörde) in die Waffenbesitzkarte eingetragen. Die Waffenbesitzkarte berechnete auch zum Erwerb der für die jeweilige Schusswaffe bestimmten Munition.

*4. seit wann die Rechtsanwältin Mitglied in welchem(n) Schießsportverein(en) war;*

Zu 4.:

Nach Auskunft des Badischen Sportschützenverbands war die Rechtsanwältin von Anfang 1995 bis 31. Dezember 1998 Mitglied der Schützengilde 1680 Mosbach e. V.

*6. wie oft die Rechtsanwältin und spätere Amokläuferin in dieser Zeit während der ersten drei Jahre wo den Schießsport ausgeübt hat;*

*7. ob die Rechtsanwältin und spätere Amokläuferin nach den Erkenntnissen der Landesregierung bis in die jüngste Vergangenheit hinein regelmäßig den Schießsport ausgeübt hat (mit genauer Angabe der Häufigkeit der Teilnahme an schießsportlichen Aktivitäten und Wettkämpfen);*

Zu 6. und 7.:

Nach den in der Stellungnahme zu Ziffer 2. und 5. erwähnten Bescheinigungen hat die Rechtsanwältin den Schießsport bei der Sportschützengilde 1680 Mosbach e. V. ausgeübt. Über die Häufigkeit ihrer schießsportlichen Aktivitäten haben die zuständigen Waffenbehörden keine weiteren Informationen. Die Schießsportvereine sind erst seit 1. April 2003 verpflichtet, für ihre Mitglieder während der ersten drei Jahre nach der erstmaligen Erteilung einer Waffenbesitzkarte einen Nachweis über deren schießsportliche Aktivitäten (Schießbuch) zu führen. Nach diesem Zeitraum besteht für die Schießsportvereine eine solche Nachweispflicht nicht mehr. Eine schießsportliche Betätigung bei anderen Schießsportvereinen ist den zuständigen Waffenbehörden nicht bekannt geworden.

*8. welche Behörde wann die Rechtsanwältin und spätere Amokläuferin als Inhaberin von waffenrechtlichen Erlaubnissen nach der Ersterteilung erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung überprüft hat;*

Zu 8.:

Nach Aktenlage erfolgten erneute Überprüfungen der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung durch das Landratsamt Lörrach am 30. Oktober 2003 und am 13. Januar 2009 sowie durch die Stadt Lörrach am 26. August 2004.

*9. ob der Waffenbehörde im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung der Rechtsanwältin um das Sorgerecht für ihr Kind Sachverhalte bekannt geworden sind, die ihre Zuverlässigkeit und Eignung im Hinblick auf die waffenrechtlichen Erlaubnisse infrage hätten stellen können;*

Zu 9.:

Nein.

*10. ob sie Änderungen im Waffenrecht für sinnvoll erachtet, mit dem Ziel, bei Sportschützen das Vorliegen der waffenrechtlichen Voraussetzungen zum Besitz und Erwerb von Waffen und Munition (regelmäßige Teilnahme am Schießsport, persönliche Eignung und Zuverlässigkeit) ohne jede Befristung und von Anfang an regelmäßig zu überprüfen.*

Zu 10.:

Nach § 4 Abs. 3 WaffG hat die Waffenbehörde Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und ihre persönliche Eignung zu prüfen. Eine Wiederholungsüberprüfung des Bedürfnisses nach § 4 Abs. 4 Satz 1 WaffG ist einmalig, drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis, vorgeschrieben. Anlässlich der Änderung des Waffengesetzes nach dem Amoklauf in Winnenden und Wendlingen (Gesetz vom 17. Juli 2009, GBl. S. 2062) wurde diese Regelung dahingehend erweitert, dass die Waffenbehörde auch nach Ablauf des genannten Zeitraums das Fortbestehen des Bedürfnisses prüfen kann. Im Rahmen einer solchen Überprüfung kann die Waffenbehörde einen Nachweis fordern, dass der Sportschütze noch regelmäßig Schießsport betreibt. Die Waffenbehörde hat im Einzelfall entsprechende Wiederholungsprüfungen vorzunehmen, wenn ihr Anhaltspunkte bekannt werden, die Zweifel am Fortbestehen der waffenrechtlichen Voraussetzungen begründen. Die waffenrechtliche Erlaubnis eines Sportschützen ist nach § 45 WaffG gegebenenfalls zurückzunehmen oder zu widerrufen. Nach Auffassung des Innenministeriums sind Änderungen des Waffengesetzes derzeit nicht angezeigt.

Rech

Innenminister